

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2020

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2014 setzt das Vorliegen eines eigenen Hausstandes außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte das Innehaben einer Wohnung und eine „finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung“ des Haupthaushaltes voraus. Nur dann kann eine doppelte Haushaltsführung steuermindernd geltend gemacht werden.

Streitbefangen mit der Finanzverwaltung ist nun, was denn konkret unter einer finanziellen Beteiligung zu verstehen ist. Mit Urteil vom 18.09.2019 (Az: 9 K 209/18) hat das Niedersächsische Finanzgericht (lebensnah und nachvollziehbar) die Auffassung vertreten, dass eine finanzielle Beteiligung auch durch Einmalzahlung gegeben sein kann, welche dann allerdings oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 10 % sein müssen.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kommt es insoweit auf den Zeitpunkt der Zahlung nicht an. Auch am Ende des Jahres geleistete Beträge können ausreichend sein. Selbst die Einbeziehung von Zahlung außerhalb des Streitjahres hält der Senat für denkbar, sofern die Zahlungen ihre wirtschaftliche Verursachung im jeweiligen Streitjahr haben. So führt auch noch die Beteiligung an den Nebenkosten nach Vorlage der Nebenkostenabrechnung im Folgejahr zur finanziellen Beteiligung.

Nach dem Motto: es kann nicht sein, was nicht sein darf, möchte die Finanzverwaltung jedoch bei Einmalzahlung oder Zahlung außerhalb des entsprechenden Streitjahres keine finanzielle Beteiligung erkennen und in der Folge auch eine steuermindernde doppelte Haushaltsführung nicht zulassen. Das letzte Wort wird hier jedoch der BFH (Az: VI R 35/19) haben.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Renten

Keine Doppelbesteuerung im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung

Wegzugsbesteuerung

Entfällt nur bei Rückkehrabsicht

79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0

info@teichmann-steuerberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Renten: Keine Doppelbesteuerung im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung
- Entfallen der Wegzugsbesteuerung nur bei Rückkehrabsicht
- Fehlerhafter Einkommensteuerbescheid: Berichtigung setzt mechanisches Versehen voraus
- Rückabwicklung von Baukrediten: Vergleichsbeträge nur teilweise einkommensteuerpflichtig
- Dauerüberzahlerbescheinigung darf auch auf mittelbaren Gläubiger ausgestellt sein
- Rollstuhlgerechter Umbau des Gartens führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen
- Kindergeld: Anspruch auch bei krankheitsbedingten Einschränkungen während Ausbildungssuche

3 GmbH-Geschäftsführer

7

- Umsatzsteuer bei Leasingverträgen: FDP fragt nach Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung
- Betriebsübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch führt grundsätzlich nicht zu Betriebsübertragung im Ganzen
- Entgelt für Anbringung von Werbung auf privaten Fahrzeugen als Arbeitslohn zu versteuern
- Bekämpfung von Schwarzarbeit: EU-Kommission startet Kampagne
- Bonpflicht: Bagatellgrenze abgeschmettert
- Betreiber von Internetmarktplätzen haften seit einem Jahr bei Umsatzsteuerbetrug durch Händler
- Elektronischer Handel: Rat der EU verabschiedet neue Vorschriften für Austausch mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsdaten

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

14.4.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 17.4. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.4.2020.

Renten: Keine Doppelbesteuerung im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung

Im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung von Renten tritt keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf. Dies erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/17088) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/16755). Eine doppelte Besteuerung, nach der sich die Fraktion erkundigt hatte, müsste gegebenenfalls korrigiert werden. Der Bundesregierung seien allerdings keine Fälle doppelter Besteuerung bekannt.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.02.2020

Entfallen der Wegzugsbesteuerung nur bei Rückkehrabsicht

Gemäß § 6 Absatz 1 Außensteuergesetz (AStG) führt das Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus der unbeschränkten Steuerpflicht dazu, dass auch ohne Veräußerung die stillen Reserven von im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen

aufgedeckt werden und ein Veräußerungsgewinn gemäß § 17 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern ist. Diese so genannte Wegzugsbesteuerung kann gemäß § 6 Absatz 3 AStG nachträglich entfallen. Hierfür ist neben der (objektiven) Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht auch erforderlich, dass glaubhaft gemacht wird, dass bereits bei Wegzug (subjektiv) der Wille zur Rückkehr bestand, wie das Finanzgericht (FG) Münster entschieden hat.

Der Kläger zog 2014 nach Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten und gab damit seinen inländischen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auf. Zu diesem Zeitpunkt hielt er Beteiligungen an mehreren im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften. Zwei Jahre später begründete er wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das Finanzamt erfasste bei der Einkommensteuerveranlagung für 2014 Veräußerungsgewinne gemäß § 6 Absatz 1 AStG in Verbindung § 17 EStG. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass infolge seiner Rückkehr nach Deutschland die Besteuerung rückwirkend wieder entfallen müsse. Das Finanzamt folgte dem nicht mit der Begründung, dass der Kläger nicht bereits bei seinem Wegzug seinen Willen zur Rückkehr angezeigt habe.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im Zeitpunkt seines Wegzugs den Willen gehabt habe, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Deutschland steuerlich ansässig zu werden. § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG setze für das Entfallen der Wegzugsbesteuerung voraus, dass der Steuerpflichtige nicht nur innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig werde, sondern auch, dass die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit beruhe. Hierin sei ein subjektives Tatbestandsmerkmal im Sinne einer bei Wegzug bestehenden Rückkehrabsicht zu sehen. Die Vorschrift gelte nicht für gescheiterte oder „abgebrochene“ Auswanderungen. Die Absicht zur Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht müsse zwar nicht bereits bei Wegzug angezeigt, sondern könne auch erst bei Rückkehr glaubhaft gemacht werden. Im Streitfall sei dem Kläger diese Glaubhaftmachung aber nicht gelungen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31.10.2019, 1 K 3448/17 E



Fehlerhafter Einkommensteuerbescheid: Berichtigung setzt mechanisches Versehen voraus

Das Finanzamt kann einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht mehr nach § 129 Abgabenordnung (AO) berichtigen, wenn die fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) trotz eines vom Finanzamt praktizierten „Sechs-Augen-Prinzips“ nicht auf einem bloßen „mechanischen Versehen“ beruht. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger hatte in seiner elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung einen Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Sinne des § 17 EStG zutreffend erklärt und alle hierfür maßgeblichen Unterlagen beim Finanzamt eingereicht. Der Veranlagungssachbearbeiter des Finanzamtes prüfte den erklärten Gewinn und behandelte die Veranlagung entsprechend einschlägiger Arbeitsanweisungen unter anderem als „Intensiv-Prüfungsfall“, die nicht nur der Zeichnung durch den Vorgesetzten, sondern auch der Prüfung durch die „Qualitätssicherungsstelle“ unterliegt. Nach einem „Abbruchhinweis“ im maschinellen Veranlagungsverfahren wurde bei der weiteren Bearbeitung der Einkommensteuererklärung des Klägers ein falscher Wert durch einen Mitarbeiter des Finanzamts eingetragen, der im Ergebnis zu einer zu hohen Steuererstattung für den Kläger führte. Weder im Rahmen der Veranlagung noch bei der Prüfung durch die Qualitätssicherungsstelle noch bei der Zeichnung auf Sachgebietsleiterebene (so genanntes Sechs-Augen-Prinzip) fiel der fehlerhafte Eintrag auf. Erst im Zuge einer späteren Außenprüfung wurde der Fehler bei der Festsetzung erkannt und der Einkommensteuerbescheid nach § 129 Satz 1 AO berichtigt. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass das Finanzamt zur Berichtigung des fehlerhaften Einkommensteuerbescheides berechtigt gewesen sei.

Der BFH folgte dem nicht und gab dem Steuerpflichtigen Recht. § 129 Satz 1 AO erlaube nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (so genannte mechanische Versehen), die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind. § 129 AO sei dagegen nicht anwendbar, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamtes ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Der vorliegende

Steuerfall sei von zumindest zwei Mitarbeitern des Finanzamtes auch inhaltlich geprüft und bearbeitet worden. Das schließe das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens und damit die Anwendung der Berichtigungsnorm des § 129 AO aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.12.2020, IX R 23/18

Rückabwicklung von Baukrediten: Vergleichsbeträge nur teilweise einkommensteuerpflichtig

Die aufgrund eines Vergleichs durch eine Bank zurückgezahlten Zinsen stellen keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Die Kläger hatten wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung den Baukredit für ihr Eigenheim widerrufen. Aufgrund eines Vergleichs zahlte die Bank ihnen für alle aus dem Widerruf entstehenden gegenseitigen Ansprüche einen Betrag von 4.225 Euro. Zusätzlich behandelte die Bank den Betrag als steuerpflichtigen Kapitalertrag, führte die Kapitalertragsteuer ab und stellte hierfür eine Steuerbescheinigung aus.

Gegenüber dem Finanzamt vertraten die Kläger die Auffassung, dass die Bank den Vergleichsbetrag zu Unrecht als Kapitalertrag behandelt und Kapitalertragsteuer abgeführt habe. Der Betrag sei nicht einkommensteuerpflichtig, weil es sich um eine steuerfreie Entschädigungszahlung handele.

Demgegenüber besteuerte das Finanzamt den gesamten Betrag mit der Begründung, dass es zum einen an die Steuerbescheinigung gebunden sei und zum anderen die Kläger durch den geschlossenen Vergleich auf eine Rückabwicklung verzichtet hätten, sodass die Rückzahlung zu hoher Zinsen ausscheide.

Die hiergegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass der von der Bank gezahlte Vergleichsbetrag aufgeteilt werden müsse. Entgegen der Ansicht der Kläger sei die hierin enthaltene Zahlung wegen Nutzungsersatz steuerpflichtig. Hingegen sei ein Betrag in Höhe von 1.690 Euro, soweit er auf die Rückzahlung der zu hohen Zinsen entfalle, nicht steuerbar. Auch die insoweit von der Bank falsch ausgestellte Steuerbescheinigung entfalte keine Bindungswirkung für die Einkommensteuer der Kläger.

Die Kläger haben die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, die dort unter dem Aktenzeichen VIII R 30/19 geführt wird. Finanzgericht Köln, PM vom 16.12.2019 zu 14 K 719/19, nicht rechtskräftig

Dauerüberzahlerbescheinigung darf auch auf mittelbaren Gläubiger ausgestellt sein

Grundsätzlich muss der Schuldner von Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer einbehalten. Sind die Kapitalerträge beim Gläubiger Betriebseinnahmen und wäre die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher als seine gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. In diesem Fall kann der Gläubiger bei seinem Finanzamt eine Bescheinigung (so genannte Dauerüberzahlerbescheinigung) beantragen und seinem Schuldner vorlegen (§ 44a Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG).

Das Finanzgericht (FG) hat dazu nun entschieden, dass die Dauerüberzahlerbescheinigung auf die Namen der mittelbar über eine Personengesellschaft am Gläubiger der Kapitalerträge Beteiligten ausgestellt sein darf.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine GmbH & Co. KG ist. Hieran sind wiederum zwei Familienstiftungen beteiligt. Das für die beiden Stiftungen zuständige Finanzamt erteilte diesen auf Antrag Dauerüberzahlerbescheinigungen. Diese legten sie der Klägerin vor, die deshalb auf ihre Gewinnausschüttungen keine Kapitalertragsteuer einbehält und abführte.

Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin einen Nachforderungsbescheid über die nicht einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Die vorgelegten Dauerüberzahlerbescheinigungen erkannte es dabei nicht an, weil die beiden Stiftungen nicht Gläubiger der Kapitalerträge seien. Dies sei nach dem gebotenen zivilrechtlichen Verständnis vielmehr allein die GmbH & Co. KG.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Die Klägerin habe den Kapitalertragsteuerabzug aufgrund der vorgelegten Dauerüberzahlerbescheinigungen unterlassen dürfen. Der Begriff des Gläubigers der Kapitalerträge im Sinne des § 44a Absatz 5 EStG sei nicht zivilrechtlich, sondern spezifisch steuerrechtlich auszulegen. Es

komme nicht darauf an, wem zivilrechtlich der Kapitalertrag zustehe, sondern wer im steuerrechtlichen Sinne Einkünfte erzielt und zu wessen Lasten die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen sei. Bei Personengesellschaften seien dies die an ihr beteiligten Mitunternehmer. Hierfür spreche auch, dass sich die Norm auf die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer beziehe. Diese Voraussetzung wäre auf Personengesellschaften nicht anwendbar, da diese nicht einkommensteuerpflichtig seien.

Diese Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wonach ein dauernder Zinsnachteil von Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer weniger Steuer zu zahlen hätten, als ihnen in Gestalt des Zinsabschlags auf die Wertpapiererträge als Vorauszahlungen abgezogen wird, vermieden werden solle.

Soweit das Gesetz in § 44a Absätze 4a und 8a EStG Sonderregelungen für Personengesellschaften enthalte, stehe dies dem Ergebnis nicht entgegen. Diese Vorschriften fingierten den Eintritt einer Personengesellschaft in die Position des Gläubigers, was überflüssig wäre, wenn Personengesellschaften ohnehin als Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne von § 44a EStG verstanden würden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.11.2019, 13 K 2902/19 Kap

Rollstuhlgerechter Umbau des Gartens führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses sind nicht zwangsläufig, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Kläger sind Eheleute, die ein ihnen gehörendes Einfamilienhaus mit Garten bewohnen. Die Klägerin leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weswegen für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, auf denen die Klägerin Beerensträucher und Kräuter angebaut hatte und die lediglich durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Kläger in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an.

Die Kosten in Höhe von circa 6.000 Euro machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, weil die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei und auch der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf gehöre. Das Finanzamt versagte den Abzug unter Hinweis darauf, dass Aufwendungen für den Umbau eines Gartens nicht berücksichtigt werden könnten, weil dies den durchschnittlichen Wohnkomfort übersteige. Im Klageverfahren beantragten die Kläger hilfsweise, den in der Rechnung enthaltenen Lohnanteil nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

Das FG hat die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass grundsätzlich zwar auch das Hausgrundstück mit Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich gehöre. Abzugsfähig seien allerdings nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Diese Möglichkeit bestehe im Streitfall aufgrund der vorhandenen Terrasse auf der Rückseite des Einfamilienhauses. Demgegenüber diene die Verbreiterung des Weges auf der Vorderseite zum Anbau von Pflanzen lediglich einer Freizeitaktivität, die nicht den existenznotwendigen Wohnbedarf betreffe.

Dem Hilfsantrag, für 20 Prozent der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG zu gewähren, hat das FG stattgegeben. Es hat ferner die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.01.2020, 7 K 2740/18 E

dere, nicht zu Beginn des Zeitraums für den Anspruch auf Kindergeld bestehe, eingereicht, sei das Kind aber zweifelsohne bereits zu diesem Zeitpunkt ausbildungswillig gewesen, führe die fehlende Erklärung nicht zur zwangsweisen Versagung des Kindergeldanspruchs.

Des Weiteren sei zwar zum Nachweis der Erkrankung nach A 17.2 Satz 2 DA-KG die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Nach Auffassung des FG ist es aber nicht anspruchsschädlich, wenn mit der ärztlichen Bescheinigung – wie im Streitfall – das voraussichtliche Ende der Erkrankung (es handelte sich um verschiedene psychische Erkrankungen) nicht mitgeteilt werden konnte. Eine solche Erklärung sei gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich. Dies könne nicht zulasten des Kindergeldberechtigten gehen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Familienkasse hin hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen (III R 42/19).

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.11.2018, 3 K 76/18

Kindergeld: Anspruch auch bei krankheitsbedingten Einschränkungen während Ausbildungssuche

Kindergeld ist auch für ein Kind, das sich krankheitsbedingt nicht um einen Ausbildungsplatz bemühen kann, zu gewähren. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Für solche Fälle in denen eine Ausbildung wegen einer Erkrankung gar nicht erst begonnen oder ein Ausbildungsplatz gesucht werden kann, sei ein Kind ebenso zu behandeln wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe, einen solchen aber nicht finde und deshalb nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sei. Werde die schriftliche Erklärung zum Nachweis der Ausbildungswilligkeit, wie A 17.2 Satz 4 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) for-

GmbH- Geschäfts- führer

Umsatzsteuer bei Leasingverträgen: FDP fragt nach Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

Ob die Bundesregierung Maßnahmen plant, um die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) 2017 formulierten Regeln zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leasingverträgen an das deutsche Recht anzupassen, will die FDP-Fraktion in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/17382) von der Bundesregierung erfahren.

Hintergrund: Mit seinem Urteil vom 04.10.2017 (C-164/16) hat der EuGH definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Leasingvertrag als Lieferung im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu qualifizieren ist. Eine Differenzierung sei deshalb von Bedeutung, weil die Umsatzsteuer bei Lieferungen sofort in voller Höhe entsteht, heißt es in der Kleinen Anfrage. Bei sonstigen Leistungen entstehe Umsatzsteuer hingegen erst mit den einzelnen Leasingraten. Dem EuGH zufolge müssten zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Vertrag müsse ausdrücklich eine Klausel über den Eigentumsübergang vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer enthalten. Dafür sei ausreichend, wenn für den Leasinggegenstand eine Kaufoption besteht.
- Nach den objektiv zu beurteilenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegenden Bestimmungen müsse sich deutlich ergeben, dass das Eigentum am Gegenstand automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll, wenn der Vertrag bis zum Vertragsablauf plangemäß ausgeführt wird. Ausreichend sei hier, dass der Eigentumsübergang die einzig wirtschaftliche Alternative ist; das formelle Wahlrecht des Leasingnehmers also unter wirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten auf die Option des Eigentumsübergangs reduziert ist, weil er andernfalls eine „erhebliche Summe“ aufwenden müsste. Eine „echte wirtschaftliche Alternative“ dürfe der Vertrag dem Leasingnehmer demnach nicht bieten.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.03.2020

Betriebsübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch führt grundsätzlich nicht zu Betriebsübertragung im Ganzen

Die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs führt für sich genommen nicht zu einer unentgeltlichen Betriebsübertragung im Ganzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Mutter des Klägers übertrug einen von ihr geführten Freizeitpark zum 31.12.1995 an den Kläger, behielt sich aber einen lebenslänglichen Nießbrauch zurück. Ab dem 01.01.1996 führte sie dementsprechend den Betrieb fort. Steuerliche Folgerungen zogen die Vertragsparteien aus dieser Übertragung nicht. Zum 31.12.2002 verzichtete die Mutter auf ihr Nießbrauchsrecht. Der Kläger führte ab 2003 die Buchwerte fort. Im Betriebsvermögen der Mutter waren ursprünglich Forderungen gegen eine GmbH enthalten, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Kläger ist. Diese hatte die Mutter im Jahr 1999 gewinnmindernd abgeschrieben.

Nachdem die GmbH im Jahr 2004 wieder ein positives Kapital ausgewiesen hatte, gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass hinsichtlich der Forderungen in den Streitjahren 2004 bis 2008 Wertaufholungen vorzunehmen seien. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass diese bereits durch seine Mutter zum 31.12.2002 hätte erfolgen müssen.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Eine Wertaufholung sei, so das FG, nicht vorzunehmen, da die Forderungen zu keinem Zeitpunkt Betriebsvermögen des Klägers geworden seien.

Zum 01.01.1996 hätten die Voraussetzungen für eine Betriebsübertragung im Ganzen nach der damals geltenden Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nicht vorgelegen. Vielmehr seien die Einzelwirtschaftsgüter und damit auch die Forderungen unentgeltlich in das Privatvermögen des Klägers überführt worden. Die Mutter habe zwar zu diesem Zeitpunkt ihren Gewerbebetrieb auf den Kläger übertragen, denn allein durch die Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs sei sie nicht wirtschaftliche Eigentümerin des Betriebs geblieben. Hierzu hätte es Vereinbarungen dahingehend bedurft, dass sie die wesentlichen Betriebsgrundlagen, die vorliegend insbesondere aus Grundstücken bestanden, auf eigene Rechnung hätte veräußern oder belasten dürfen.

Da die Mutter allerdings den Gewerbebetrieb fortgeführt habe, habe die Möglichkeit einer Buchwertfortführung nicht bestanden. Voraussetzung hierfür sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass der bisherige Betriebsinhaber seine gewerbliche Tätigkeit aufgebe. Soweit für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben etwas anderes gelte, sei dies auf Gewerbebetriebe wegen der bereichsspezifischen Besonderheiten für die Landwirtschaft nicht übertragbar.

Zum 01.01.2003 seien die Forderungen nicht in das Betriebsvermögen des Klägers übergegangen. Sie seien bei ihm kein notwendiges Betriebsvermögen, da sie nicht geeignet gewesen seien, die betriebliche Betätigung unmittelbar und entscheidend zu fördern. Trotz Ausweises in der Eröffnungsbilanz seien sie auch nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen, da dieser Ausweis lediglich auf der rechtsirrigen Annahme des Klägers beruht habe, dass die Voraussetzungen einer Buchwertübertragung nach § 6 Absatz 3 Einkommensteuergesetz vorgelegen hätten.

Soweit die Forderungen ab 1996 entstanden waren, seien sie auch ab 2003 noch der Mutter zuzurechnen gewesen, denn der Verzicht auf das Nießbrauchsrecht stelle lediglich einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene dar und begründe keinen Übertragungsvorgang hinsichtlich dieser Forderungen.

Das FG hat die Revision zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 35/19 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.09.2019, 11 K 4132/15 E, G, nicht rechtskräftig

Entgelt für Anbringung von Werbung auf privaten Fahrzeugen als Arbeitslohn zu versteuern

Ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, unterliegt der Lohnsteuer. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Die Klägerin schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Klägerin gegen ein Entgelt in Höhe von 255

Euro im Jahr verpflichteten. Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütung Arbeitslohn darstelle und nahm die Klägerin als Arbeitgeberin für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass die Anmietung der Werbefläche in Form der Kennzeichenhalter in ihrem eigenbetrieblichen Interesse erfolgt sei und es sich deshalb bei dem hierfür gezahlten Entgelt nicht um Arbeitslohn handele.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Die Zahlungen der Klägerin für die Anbringung der Kennzeichenhalter mit Firmenwerbung stellten Arbeitslohn dar. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei das auslösende Moment für die Zahlungen die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen. Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Letztes hätte nur dann angenommen werden können, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die von der Klägerin geschlossenen Verträge hätten aber insbesondere keinerlei Vorgaben enthalten, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Auch eine Regelung dazu, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war, sei nicht getroffen worden.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.12.2019, 1 K 3320/18 L

Bekämpfung von Schwarzarbeit: EU-Kommission startet Kampagne

Die Europäische Kommission will Arbeitnehmer, Unternehmen und politische Entscheidungsträger dafür sensibilisieren, dass sich Schwarzarbeit nicht lohnt. Dazu hat sie am 02.03.2020 die erste europäische Kampagne für angemeldete Erwerbstätigkeit gestartet.

Hintergrund ist eine neue Eurobarometer-Umfrage, die laut Kommission das Ausmaß des Problems veranschaulicht: Jeder zehnte Europäer gebe an, im vergangenen Jahr Waren oder Dienstleistungen erworben zu haben, die möglicherweise auf nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zurückgehen. Ein Drittel der Europäer kenne jemanden, der eine nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ausübt.



Die Kampagne zur Überführung nicht angemeldeter in angemeldete Erwerbstätigkeit startet laut Kommission in den sozialen Medien (EU4FairWork). Am 16.03.2020 beginne in den EU-Mitgliedstaaten eine Aktionswoche für angemeldete Arbeit mit einer Reihe von Aktivitäten, zum Beispiel Inspektionen in Risikosektoren, Informationsveranstaltungen und Besuche in weiterführenden Schulen. Die Kommission werde ferner einen Bericht über die Tätigkeiten der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit annehmen, die sich aus den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und Vertretern branchenübergreifender Sozialpartner auf EU-Ebene zusammensetzt. Das Netz solle die EU-Länder dabei unterstützen, voneinander zu lernen und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu intensivieren. Die 2016 ins Leben gerufene Plattform solle nun ein Teil der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) werden, damit in Zukunft noch mehr getan werden könne.

Zum Hintergrund führt die Kommission aus, auf EU-Ebene sei nicht angemeldete Erwerbstätigkeit definiert als „jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, wobei in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen gegeben sind“. Für die Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit seien in erster Linie die nationalen Behörden zuständig. Gleichzeitig sei dies aber auch ein wichtiges politisches Ziel der Europäischen Beschäftigungsstrategie und sie trage zu einem gerechteren europäischen Arbeitsmarkt und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte bei.

In naher Zukunft werde die ELA mit der Koordinierung der Kooperation auf EU-Ebene beginnen.

Europäische Kommission, PM vom 02.03.2020

Bonpflicht: Bagatellgrenze abgeschmettert

Es bleibt bei der Bonpflicht in der bisherigen Form. Dies entschieden die Finanzminister am 27.02.2020 auf ihrer Konferenz in Berlin. Sie traten damit einem Vorschlag von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) entgegen, eine Bagatellgrenze einzuführen. Wie das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern mitteilt, hatte Altmaier seine Forderung in der Bundesregierung offenbar nicht abgestimmt.

Mecklenburg-Vorpommerns Finanzminister Reinhard Meyer (SPD) machte deutlich, dass die Befreiung von der Bonpflicht bei kleinen Beträgen dem Ziel der Gesetzgebung zuwiderlaufe: „Wir wollen effektiv gegen Umsatzsteuerbetrug vorgehen. Gerade bei vermeintlich kleinen Beträgen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass einige schwarze Schafe es mit der Steuerehrlichkeit nicht so ernst nehmen. Eine Bagatellgrenze wäre daher kontraproduktiv und würde ein falsches Signal senden.“

Meyer erinnerte daran, dass das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ bereits im Dezember 2016 in Kraft getreten sei. Mit der langen Vorlaufzeit habe Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden sollen, sich auf die Neuregelung vorzubereiten. So sei es etwa schon heute möglich, den Bezahlvorgang auch elektronisch abzuschließen, etwa mithilfe von QR-Codes oder der NFC-Technik – Möglichkeiten, die noch viel zu selten genutzt würden. Durch nicht ordentlich erfasste Zahlvorgänge würden dem Staat nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes bis zu zehn Milliarden Euro Steuern vorenthalten. Meyer erinnert daran, dass dies nicht nur ein Problem für den Staat, „sondern vor allem für die ehrlichen Unternehmen“ sei. Steuerehrlichkeit dürfe kein Wettbewerbsnachteil sein. Handlungsbedarf sahen die Finanzminister bei den Härtefallregeln. Zwar lasse das Gesetz schon jetzt Ausnahmen von der Bonpflicht zu, allerdings gebe es noch keine bundeseinheitliche Linie. Hier sieht Finanzminister Meyer den Bund in der Pflicht.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 27.02.2020

Betreiber von Internetmarktplätzen haften seit einem Jahr bei Umsatzsteuerbetrug durch Händler

Mit dem Gesetz gegen Steuerbetrug im Onlinehandel, das seit dem 01.01.2019 in Kraft ist, begannen die Aufzeichnungspflichten für Betreiber virtueller Marktplätze. Seit dem 01.03.2019 – also seit einem Jahr – können die Betreiber für Umsatzsteuerausfälle in Haftung genommen werden, wenn bei ihnen tätige Händler, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum zugehörig sind, die Umsatzsteuer nicht abführen. Hierauf weist das Finanzministerium Hessen hin.

Seit Inkrafttreten der neuen Regelung sei die Zahl der beim zuständigen Finanzamt Berlin-Neukölln registrierten Onlinehändler mit Sitz in

China, Hongkong, Macao und Taiwan auf rund 29.000 gestiegen, so Hessens Finanzminister Thomas Schäfer (CDU). Als die Gesetzesinitiative im Mai 2017 vorgelegt worden sei, seien 430 Onlinehändler mit Sitz in China, Hongkong, Macao und Taiwan registriert gewesen. Jetzt gebe es rund 67 Mal so viele Registrierungen, was sich allein bei Onlinehändlern aus diesen Ländern schon jetzt deutlich im Umsatzeraufkommen niederschlage, das zwischen 2017 und 2019 von rund 30 Millionen Euro einen gewaltigen Sprung auf über 200 Millionen gemacht habe, so Schäfer.

Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann (Bündnisgründe) hält das Gesetz gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor allem mit Blick auf die gesetzestreuen Händler für geboten. Denn es solle für faire Wettbewerbsbedingungen. Zudem sollten auch die Kunden die Gewissheit haben, dass bei ihrem Kauf auf dem virtuellen Marktplatz alles korrekt und fair abläuft. Die neue Regelung trage dazu bei.

„Der Steuerbetrug geht meist auf das Konto der Onlinehändler, nicht der Marktplatzbetreiber“, sagte Schäfer. Mit der neuen Haftungsregel hätten die Marktplatzbetreiber ein klares Interesse daran, bei sich für Ordnung zu sorgen. Dafür dürften sie nur noch registrierte Händler zulassen. Davon profitierten der Staat, die Marktplatzbetreiber, die ehrlichen Anbieter und am Ende auch die Verbraucher, die sich viel sicherer sein könnten, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Dank der neuen Regelung müssten Marktplatzbetreiber nun noch genauer hinsehen, welche Aktivitäten ihre Internethändler auf der Plattform entfalten, so Schäfer weiter.

Finanzministerium Hessen, PM vom 29.02.2020

Elektronischer Handel: Rat der EU verabschiedet neue Vorschriften für Austausch mehrwertsteuer-relevanter Zahlungsdaten

Der Rat der Europäischen Union hat am 18.02.2020 ein Bündel von Vorschriften verabschiedet, die dafür sorgen sollen, dass Steuerbetrug bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften leichter aufgedeckt werden kann.

Die neuen Maßnahmen ermöglichen den Mitgliedstaaten, die von den Zahlungsdienstleistern (zum Beispiel Banken) elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen auf einheitliche Weise zu erfassen. Außerdem

wird ein neues zentrales elektronisches System für die Speicherung von Zahlungsinformationen und die weitere Verarbeitung dieser Informationen durch nationale Betrugsbekämpfungsstellen geschaffen. Konkret besteht die Neuregelung aus zwei Rechtstexten:

- Mit Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie werden die Zahlungsdienstleister verpflichtet, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel zu führen. Diese Daten werden dann den nationalen Steuerbehörden unter strengen Bedingungen, zu denen auch der Datenschutz zählt, zur Verfügung gestellt.
- In Änderungen einer Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird im Einzelnen festgelegt, wie die nationalen Steuerbehörden in diesem Bereich zusammenarbeiten werden, um Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken und die Einhaltung von Mehrwertsteuerpflichten zu gewährleisten.

Diese Rechtstexte ergänzen den Mehrwertsteuer-Rechtsrahmen für den elektronischen Handel, mit dem neue Mehrwertsteuerpflichten für Online-Marktplätze und vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Online-Unternehmen eingeführt werden; dieser Rahmen wird im Januar 2021 in Kraft treten. Die neuen Maßnahmen gelten ab dem 01.01.2024.

Rat der Europäischen Union, PM vom 18.02.2020